

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 101 (2007)

Artikel: Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz : eine strukturalistische Interpretation

Autor: Pfister, Ulrich

Kapitel: Inneralpine Repräsentativsysteme

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung auf die eidgenössische Ebene. Die Unmöglichkeit, durch die Toggenburger Schirmorte Schwyz und Glarus zwischen der Abtei und den Untertanen eine erfolgreiche Vermittlung der gegenseitigen Rechtsstandpunkte zu erreichen, führte dazu, dass sich die Tagsatzung 1706 der Vermittlung annahm. Unter anderem weil dies gegen der Willen der beiden Schirmorte geschah, erfolgte sie in wenig strukturierter Weise und führte rasch dazu, dass die beiden Konfessionsparteien gegensätzliche Lösungsvorschläge unterbreiteten. Bern und Zürich scheinen sich der Angelegenheit mindestens zum Teil deshalb angenommen zu haben, weil sie eine Chance zur (diesmal erfolgreichen) Aktivierung des eigenen demographisch-militärischen Potentials zur Änderung der eidgenössischen Machtverhältnisse bot. Von diesem Moment an war eine Umpolung der Allianzen entlang der bekannten konfessionellen Grenzen vorprogrammiert, die letztlich auf eine Auseinandersetzung zwischen den V Orten und der Abtei St. Gallen einerseits sowie Bern und Zürich, die beide die Toggenburger unterstützten, andererseits heraustrief. Als der Toggenburger Herrschaftskonflikt und die Divergenz zwischen demographischem Potential und politischer Macht auf eidgenössischer Ebene mittels der konfessionellen Frage verbunden wurden, brach schliesslich der zweite Villmerger Krieg aus.⁸⁹

Inneralpine Repräsentativsysteme

In den beiden grossen inneralpinen Kantonen der Schweiz, die der Eidgenossenschaft nur als Zugewandte verbunden waren, bestanden im Spätmittelalter Ansätze zur Bildung geistlicher Territorien, die mit dem Ende der Schinerzeit im Wallis (1518) und den Ilanz Artikeln in den Drei Bünden (1524/26) endgültig scheiterten. Allerdings blieb die Entwicklung der Herrschaftsform bis weit ins 17. Jahrhundert offen. Letztlich behielten die Bischöfe einen kleinen Teil ihres Einflusses und es entwickelten sich Repräsentativsysteme mit landständischen Elementen; im Unterschied zum nordalpinen Gebiet bestand hier kein Landsgemeindesystem.

Die Kontrolle der Zenden, der Walliser Gerichtsgemeinden, über das Bistum entwickelte sich wesentlich früher als in den Drei Bünden. Sichtbar ist dies am Aufbau landständischer Vertretungen gegenüber dem Bistum und im Indigenat, die beide schon im 15. Jahrhundert erreicht wurden, während gerade das Indigenat in den Drei Bünden nie vollständig durchgesetzt werden konnte. Ähnlich wie in der Innerschweiz fehlte damit im Wallis der evangelischen Bewegung der Antiklerikalismus weitgehend als politische Ressource. Im Unterschied zum Wallis lagen zudem die Drei Bünde im Einflussbereich des Bauernkriegs beziehungsweise der reformatorischen Bewegung. Diese beiden Unterschiede mögen

⁸⁹ Mantel, Veranlassung (wie Anm. 88), 30–50. Am Rand der militärischen Auseinandersetzung kam es zu einer teilweise konfessionspolitischen, mit den Vorgängen in den fürst-äbischen Territorien allerdings nicht verbundenen Revolte in Luzern; Martin Merki-Vollenwyder, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712), Luzern 1995.

dafür verantwortlich sein, dass sich in den Drei Bünden, nicht aber im Wallis, im Umfeld des Bauernkriegs eine starke kommunale Bewegung, die lose in Verbindung mit einer evangelischen Bewegung stand, entwickelte. Beides führte zum massiven Abbau der grundherrlichen und landesherrschaftlichen Rechte des Bistums und zur Ausbildung eines Gemeindekirchenwesens, auf dessen Basis sich mit der Zeit eine synodal verfasste evangelische Kirche entwickelte, die bis um 1600 etwa zwei Drittel der Bündner Bevölkerung umfasste.⁹⁰

Das Fehlen einer starken kommunal-evangelischen Bewegung im Wallis hatte zur Folge, dass sich das reformierte Bekenntnis nie offen kirchlich organisierte. Bis in die 1570er Jahre machten sich evangelische Strömungen vor allem in Akten der Desakralisierung von Kultgegenständen, in der Übertretung des Fasten gebots sowie als dissidente Bewegung im Klerus bemerkbar. In den 1580er Jahren scheinen sich dann sowohl in Sitten als auch in Leuk Laienverbindungen gebildet zu haben. Die Versuche zur Berufung von evangelischen Predigern scheiterten jedoch und provozierten 1592 und 1604 Verbote der reformierten Glaubensausübung. Zwar wurde der Visper Abschied von 1604 trotz bischöflichen Drängens nie strikte vollzogen, doch übte das Verwehren der Einsitznahme in den Landrat auf protestantische Notablen einen starken Anreiz zur Konversion aus. Noch bis 1617 gelang es den Leukern, wenigstens einen heterodoxen Pfarrer zu halten, doch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts lösten sich die evangelischen Gruppen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der einsetzenden katholischen Reform durch Tod ihrer Mitglieder, Konversionen und Auswanderungen allmählich auf.⁹¹

Besonders im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert bildeten Auseinandersetzungen um die Etablierung evangelischer Gemeinschaften in Sitten und Leuk andere wirtschaftliche, geopolitische und soziale Spaltungen im Wallis ab, wenn

⁹⁰ Zum Wallis siehe Caroline Schnyder, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002, 24–49; zur politischen Entwicklung in den Drei Bünden Randolph C. Head, *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620*, Zürich 2001; Überblick über die kirchliche Entwicklung Pfister, *Konfessionskirchen* (wie Anm. 41); zur Entwicklung im frühen 16. Jh. und zur Stellung der Gemeinden im Kirchenleben Oskar Vasella, *Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbar gebieten*, Chur 1996; Immacolata Saulle Hippenmeyer, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600*, 2 Bde., Chur 1997.

⁹¹ Gesamtdarstellung Schnyder, *Reformation und Demokratie* (wie Anm. 90), insbesondere Kap. 3–5; für die Zeit vor den 1580er Jahren siehe Mario Possa, *Die Reformation im Wallis bis zum Tode Bischof Johann Jordans 1565*, Diss. Freiburg 1938, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte*, 9 (1940–44), 1–216; wichtige prosopographische Informationen enthalten Hans Anton von Roten, *Die Landeshauptmänner von Wallis* (=Blätter aus der Walliser Geschichte 33), Brig 1991, 189–279; ders., *Geschichte der reformierten Gemeinde Leuk* (wie Anm. 31); Janine Fayard Duchêne, *Une famille au service de l'état pendant six siècles. Les Kuntschen de Sion*, in: *Vallesia*, 48 (1993), 273–366, insbesondere 286–294. Wichtig für den Kontext der Massnahme von 1604 ist das Reformmandat von 1597, das als erster Schritt zur Katholischen Reform bezeichnet werden kann und das ein Verbot der evangelischen Glaubensausübung enthält; Hans-Robert Ammann und Arthur Fiebicher, *Ein dreisprachiges Reformmandat der Sittener Bischöfe Hildebrand I. und Adrian II. von Riedmatten*, in: *Vallesia*, 58 (2003), 347–392.

auch die Fronten nie ganz deckungsgleich waren. Die unteren drei Zenden (Leuk, Siders und Sitten) unterstützten die evangelische Sache, waren in grossem Mass autark und für den Handel, insbesondere mit Salz, tendenziell nach Frankreich ausgerichtet. Das Oberwallis setzte dagegen Vieh und Milchprodukte in Mailand ab. Deshalb neigten die oberen Zenden um 1600 eher einem Bündnis mit Spanien beziehungsweise politisch bedeutungsvollen Abkommen zur Versorgung mit Salz aus dem Mailändischen zu, während die unteren Zenden eher zum französischen Solddienstbündnis sowie zu Salzimporten aus Frankreich tendierten. Darüber hinaus war in Leuk und Sitten die politische Elite des Landes konzentriert. Zwischen Spätmittelalter und mindestens dem frühen 17. Jahrhundert lässt sich eine säkulare Wanderungsbewegung an den Bischofssitz Sitten beobachten, dessen Bürgerschaft im Ancien Régime durch Honoratioren und Solddienstunternehmer geprägt wurde. Der geographisch stark zersplitterte Zenden Leuk wurde seit der Mitte des 16. im Landrat zu einem im Vergleich mit den anderen Zenden besonders hohen Ausmass durch Ratsboten aus dem Hauptort vertreten, dessen Elite überdies eng mit der (zeitweise protestantisierenden) Umgebung des Bischofs und mit Sittener Notablenfamilien vernetzt war. Vor dem Hintergrund des Sachverhalts, dass ein erheblicher Teil der Bildungselite und der führenden Notablen evangelischen Strömungen nahe stand oder sich offen zum Reformiertentum bekannte, war die Auseinandersetzung um die evangelische Glaubensausübung auch mit der Ausbildung einer oligarchischen Herrschaft und damit einhergehenden Konflikten verbunden. Populäre Revolten, die sich insbesondere gegen das französische Solddienstbündnis, zum Teil auch gegen protestantisierende Tendenzen der Elite richteten, entstanden vor allem in den oberen Zenden. Und am Anfang des 17. Jh. drohten die Landgemeinden des Zenden Sitten der Stadt mit einer Revolte, falls der Visper Abschied von 1604 nicht akzeptiert werde. Die Einbindung evangelischer Strömungen in diese Spannungen dürfte den hauptsächlichen innenpolitischen Grund für das Scheitern der evangelischen Bewegung im Wallis darstellen.⁹²

Angesichts des Sachverhalts, dass im Wallis keine evangelische Kirchenorganisation entstand und die hauptsächlichen Auseinandersetzungen um Glaubensfragen vor der Umsetzung der katholischen Reform geführt wurden, unterscheiden sich diese von den früher dargestellten Konfessionskonflikten. Nicht zuletzt die Bedeutung der politischen Elite in der Trägerschaft der evangelischen Bewegung rücken die Walliser Verhältnisse in den Kontext einer (gescheiterten)

⁹² Nach wie vor massgebliche Gesamteinschätzung bei Alain Dubois, *Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610. Wirtschaft und Politik*, Winterthur 1965, 33–48, 447–452; zu den Ratsboten s. Walliser Landrats-Abschiede (wie Anm. 41; eigene unpubl. Auswertung); zur Bevölkerungsstruktur von Sitten Janine Fayard Duchêne, *Les origines de la population de Sion à la fin du XVIIIe siècle. Bourgeois, habitants perpétuels et tolérés*, Sion 1994, 175–191; zu Leuk von Roten, *Geschichte der reformierten Gemeinde Leuk* (wie Anm. 31); zu den Revolten Possa, *Reformation im Wallis* (wie Anm. 91), 120–132, 168, 186, 196–201; Schnyder, *Reformation und Demokratie* (wie Anm. 90), 199–202, 229, 248, 250, 262; zur Einschätzung protestantisierender Neigungen in der Walliser Elite von Roten, *Landeshauptmänner* (wie Anm. 91), 259f.

Spätreformation;⁹³ organisierte Kirchengemeinden und etablierte Milieus spielten hier keine Rolle. Die erwähnten Desakralisierungen, die man eher in den Zusammenhang einer späten reformatorischen Bewegung rücken sollte, die gegen die teilweise protestantisierende Elite gerichteten Revolten sowie die politische Auseinandersetzung um die Ausübung des evangelischen Glaubens am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren die Hauptelemente religiös motivierter Konflikte. Im letzteren Zusammenhang erfolgte eine für die damalige Schweiz ziemlich singuläre politische Debatte um Toleranz, indem die Reformierten mit dem Verweis auf ihren Status als (reichs-)freie Landleute sowie auf den Augsburger Religionsfrieden für sich die individuelle Glaubensfreiheit in Anspruch nahmen. Kurz nach 1600 machte es zeitweise den Anschein, als ob die nichtöffentliche Glaubensausübung wenigstens stillschweigend toleriert würde. Mit der letztendlichen Durchsetzung des Visper Abschieds von 1604, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Frage der päpstlichen Bestätigung des neu gewählten Bischofs Adrian II. von Riedmatten, setzte sich letztlich das in der Frühen Neuzeit übliche korporative Verständnis der Glaubensausübung durch. Umgekehrt trug die Frage des Vollzugs des Visper Abschieds ab 1609 wesentlich zur Eskalation eines Streits um die Rechte des Bischofs bei. Mit der Wahlkapitulation von 1613 und ihrer letztlichen Akzeptierung durch Bischof und Domkapitel 1634 wurden die politischen Rechte von Bischof und Zenden zugunsten letzterer ausgeschieden; implizit war damit die Grundlage für eine von konfessionspolitischen Auseinandersetzungen unbelasteten katholischen Reform geschaffen.⁹⁴

Trotz ihrer eigenständigen Struktur schlossen die Konflikte um das Walliser Protestantentum unmittelbar an den eidgenössischen Konfessionskonflikt an. Die katholischen Orte versuchten um 1530 nicht nur Glarus (über die sogenannten Vier Zusagen), sondern parallel auch das Wallis an ihr Lager zu binden, und zwar über eine Bündniserneuerung, die als zusätzliches Element den Schutz des alten Glaubens beinhaltete (1529/33). Dieses Abkommen war in der Folge die Grundlage einer Reihe von Interventionen der V Orte, und zwar besonders dann, wenn protestantisierende Tendenzen im Wallis nach aussen besonders augenfällig erschienen. Konkret wurden Informationen eingeholt und es wurden Boten ins Wallis gesandt, die zum Teil sehr zum Missfallen des Landtags, der diese Interventionen als Eingriff in seine politischen Rechte empfand, direkt mit den Gemeinden in den Zenden Kontakt aufnahm. Entsprechend wenig entgegenkommend erneuerten die Walliser das Bündnis 1578. Umgekehrt brachten mehrere politische Aktionen das Wallis in die Nähe protestantischer Politik. So rückten 1562 – allerdings ohne Landtagsbeschluss – zusammen mit Bernern und

⁹³ Vgl. Kaspar von Geyerz, *The late city Reformation in Germany. The case of Colmar 1522–1628*, Wiesbaden 1980, 164, 197f.; vgl. auch Zünd, *Gescheiterte Stadt- und Landreformen* (wie Anm. 42), 223–233.

⁹⁴ Schnyder, *Reformation und Demokratie* (wie Anm. 90), 183–185, 284–319; Grégoire Ghika, *La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVIIème siècle, thèse en droit*, Genève 1947; ders., *Luttes politiques pour la conquête du pouvoir temporel sous l'épiscopat de Hildebrand Jost (1613–1634)*, in: *Vallesia*, 2 (1947), 71–158.

Neuenburgern auch zwei Walliser Fähnlein zur Unterstützung der hugenottischen Sache nach Lyon aus, was umgehend eine Erhebung im Goms sowie die Intervention der V Orte zur Folge hatte. Und 1600 schlossen die Zenden eine Allianz mit den damals stark protestantisch orientierten Drei Bünden. In den folgenden Jahren drohten die unterschiedlichen äusseren Verflechtungen der einzelnen Zenden – mit den VII Orten und Mailand in den oberen, eher mit Bern und Frankreich in den unteren Zenden – zu einer Zerreissprobe zu führen. Die Visper Beschlüsse von 1604 zum Verbot der Ausübung des evangelischen Glaubens gingen massgeblich auf eine Intervention der V Orte auf dem Landtag im August des vorangegangenen Jahres zurück, in denen diese gestützt auf das bestehende Bündnis entschlossene Massnahmen gegen die Reformierten gefordert hatten. Daraus folgten Gerüchte betreffend einer bewaffneten Intervention der katholischen Orte und Mailands sowie zu Beginn des Jahres 1604 eine Revolte im Goms, unter deren Druck dann die entsprechenden Beschlüsse gefällt wurden. Danach unternommene Versuche der evangelischen Seite, ihrerseits Bern und Frankreich für eine Intervention zu gewinnen, blieben erfolglos.⁹⁵ Aus diesem Verlauf lässt sich schliessen, dass die über das Bündnisgeflecht erfolgte Anbindung (teilweise) konfessionell geprägter Konflikte im Wallis an den eidgenössischen Konfessionsgegensatz, mithin die Ausgestaltung dieser Gegensätze zu einem Mehrebenenkonflikt, massgeblich deren Zuspitzung und zugleich deren Ausgang prägte.

Wesentlich komplexer stellt sich die Geschichte von konfessionellen Konflikten in den Drei Bünden dar. Da sie im Unterschied zum Wallis kaum mit dem gesamteidgenössischen Konfessionsgegensatz verbunden waren, seien sie hier nur sehr knapp und schematisch behandelt. Ausgangspunkt ist der Sachverhalt, dass in den Drei Bünden die Herausbildung von Konfessionkirchen relativ spät zum Abschluss kam, nämlich zur Hauptsache in der Ära der sogenannten Bündner Wirren (ungefähr 1603–1639), und dass die Bundestage bis in die 1620er Jahre eine nicht-konfessionalistische, eher staatskirchlich-gallikanisch ausgerichtete Politik verfolgten, wenn auch mit einer evangelischen Tendenz: Sie versuchten durch Disziplinierungsmassnahmen Auseinandersetzungen zwischen Geistlichen unterschiedlicher Richtung zurück zu binden und entfalteten Elemente einer eigenen Kirchenpolitik. So kümmerten sie sich zeitweise intensiv um die Ehe- und Sittengerichtsbarkeit; noch das Sittenmandat von 1628, das zugleich Elemente einer evangelischen Kirchenordnung enthält, wurde vom Bundestag erlassen. In den südlichen Untertanenlanden (Veltlin, Bormio, Valchiavenna) stellten besonders die Erleichterung der Bildung evangelischer Gemeinden durch Rückgriff auf lokales Kirchengut (1557/58), das auf dieselben Ressourcen gestützte Projekt einer Landesschule in Sondrio (1584/85), die gerichtliche Belangung von Geistlichen beider Konfession sowie die Unterbindung von kirchlichen Visitationen einen Eingriff in die Kirchenherrschaft des Bischofs von Como dar, zu dessen Sprengel dieser Landstrich gehörte. Vor diesem Hinter-

⁹⁵ Possa, Reformation im Wallis (wie Anm. 91), 55–60, 155–175, 187f.; Schnyder, Reformation und Demokratie (wie Anm. 90), Kap. 4, 5.

grund wirkten kirchliche Amtsträger auch als politische Akteure und politische *pressure groups*. So agierten die in den Strafgerichten der 1610er Jahre prominent in Erscheinung tretenden evangelischen Prädikanten weniger als Kirchenvertreter, sondern beanspruchten für sich schlicht die Mitspracherechte freier Bürger. Und ähnlich wie im Wallis war der Churer Bischof in den mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts von protestantisierenden Notablen umgeben, die allerdings angesichts vorhandenen Pfründen vor einer Säkularisierung (und oft auch vor einem eindeutigen Glaubensentscheid) zurückschreckten.⁹⁶

Erste Ansätze zu Konfessionskonflikten lassen sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit späten Reformationen in einzelnen Gemeinden, vor allem in den Vier Dörfern (Trimmis, Untervaz, Zizers und Mastrils), feststellen. Auch wenn ein nicht direkt überliefelter Bundestagsabschied von 1526 mit dem Ziel der Friedenswahrung die Freiheit der individuellen Wahl zwischen altem und evangelischem Glauben dekretierte, war in den folgenden Jahrzehnten die lokale Glaubensausübung vor allem durch das mit den Zweiten Ilanzer Artikeln (ebenfalls 1526) beanspruchte Pfarrwahlrecht der Gemeinden bestimmt: Die Gemeindemehrheit wählte den Pfarrer, und daraus ergab sich die Konfession. Dies verhinderte aber nicht, dass eine Minderheit von andersgläubigen Gemeindeangehörigen anderswo Gottesdienste besuchte und sich mit Sakramenten versorgen liess. Evangelische Mehrheiten scheinen sich bis ins späte 16. Jahrhundert relativ spontan gebildet zu haben. Im Zuge der sich verfestigenden Glaubensgemeinschaften und -kirchen erwies sich dieser Weg als zunehmend weniger gangbar. In den 1610er Jahren verlangten offenbar spät entstandene evangelische Minderheiten in den Vier Dörfern explizit Anteil an der Kirchennutzung. Ergebnis waren erste Bestimmungen, welche die Anteile an Kirchengut und Kirchenbenutzung sowie eine Aufteilung der Gemeindeämter nach Konfessionen festschrieben. Gerichtliche Entscheidungen der Bundestage spielten im Zustandekommen dieser Regelungen eine wichtige Rolle, welche die Evangelischen im Vergleich zur bisher geübten Praxis begünstigten. Katholische Notablen aus allen Drei Bünden wandten sich nun im Herbst 1613 gegen ein solches Gericht, weil es mehrheitlich aus Protestanten zusammengesetzt und dadurch parteiisch sei. Katholische Boten trafen sich im Winter 1613/14 dreimal zu eigenen Beratungen; es drohte also eine konfessionelle Spaltung des Bundestags. Über die Annulierung der bisherigen Richtsprüche hinaus forderten die Katholiken die Einsetzung eines unparteiischen Gerichts mit einer gleichen Anzahl an Vertretern beiden Konfessionen. Damit war eine ähnliche Entwicklung wie diejenige der Parität im eidgenössischen Recht zumindest angedacht. Die Eskalation der

⁹⁶ Überblick bei Pfister, Konfessionskirchen (wie Anm. 41); zur politischen Sprache der Prädikanten Randolph C. Head, Rhaetian ministers, from shepherds to citizens. Calvinism and democracy in the Republic of the Three Leagues 1550–1620, in: Sixteenth Century Essays and Studies, 22 (1994), 55–69.

Bündner Wirren in den folgenden Jahren dürfte hauptsächlich dafür verantwortlich gewesen sein, dass sich dieser Ansatz zur Bewältigung von Konfessionskonflikten in dieser Zeit nicht weiter entwickelte.⁹⁷

Eine damit nicht zusammenhängende zweite Phase der Konfessionskonflikte in den Drei Bünden betraf die Involvierung in europäische Konflikte im Gefolge des Aufstands in den südlichen Untertanenlanden von 1620.⁹⁸ Auf die (erfolglosen) bündnerischen Unterdrückungsversuche hin erfolgte eine militärische Intervention Österreichs, und bis Mitte der 1630er Jahre erfuhr das Land mehrere Besetzungen und Truppendurchzüge von unterschiedlicher Seite. Im Ergebnis wurde im Mailänder Kapitulat von 1639 die Bündner Herrschaft über die südlichen Untertanenlande erstmals förmlich anerkannt; die Kirchenherrschaft wurde allerdings volumnäßig dem Bischof von Como zugesprochen, wodurch evangelische Gemeinden im Veltlin endgültig aufgehoben waren. Im Windschatten der österreichischen Besetzung wurde im Lindauer Vertrag (1622) und den nachfolgenden Scappischen Artikeln (1623) zusätzlich die Restitution des Churer Hochstifts angestrebt. Zwar war dieses Projekt vor dem Hintergrund des französischen Einmarschs (1624) zum Scheitern verurteilt; dennoch stellte der Vorgang eine wichtige Grundlage für das Ausgreifen der katholischen Reform im Bistum Chur dar. In den Jahren der österreichischen Besetzung wurde überdies mit Hilfe der Kapuzinermission in den evangelischen Gebieten des Prättigaus und des Unterengadins eine Rekatholisierung angestrebt; im Prättigauer Aufstand von 1622 wurde der Leiter der Mission, Fidelis von Sigmaringen, ermordet. Trotz ihres kurzfristig geringen Erfolgs trugen die Kapuzinermission und das Restitutionsprojekt langfristig massgeblich zur Konfessionalisierung der Politik der Drei Bünde bei.⁹⁹

Die Gründe für den Aufstand der Untertanenlande von 1620 und seine Anschlussfähigkeit an Konflikte mit und zwischen europäischen Grossmächten lassen sich kurz wie folgt darstellen:

Erstens ist die schon erwähnte Begünstigung der Bildung evangelischer Gemeinden, die insbesondere italienische Glaubensflüchtlinge in sich einschlossen, auf der Basis von existierendem Kirchengut (das zum Teil von der einheimi-

⁹⁷ Berger, Reformation Fünf Dörfer (wie Anm. 17), 1–47; Head, Religiöse Koexistenz (wie Anm. 2); Fritz Jecklin (Hg.), Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde (Graubünden) 1463–1803, Bd. 1, Basel 1907, 280–283.

⁹⁸ Die wichtigsten neueren Fallstudien sind Wendland, Nutzen der Pässe (wie Anm. 2); Head, Demokratie (wie Anm. 90), Kap. 6; Fischer, Reformatio und Restitutio (wie Anm. 14), 231–318. Darüber hinaus vgl. die Ausführungen im Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, Chur 2000, von Silvio Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, 113–140, hier 127–134; Giugliemo Scaramellini, Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, 141–171, hier 149–160; Martin Bundi, Die Aussenbeziehungen der drei Bünde, 173–202, hier 185–191. Zu den kirchlichen Verhältnissen vgl. die wichtige Aufsatzsammung von Alessandro Pastore (Hg.), *Riforma e società nei Grigioni. Valtellina e Valchiavenna tra '500 e '600*, Mailand 1991 sowie Claudia di Filippo Bareggi, *Le frontiere religiose della Lombardia. Il rinnovamento cattolico nella zona 'ticinese' e 'retica' fra Cinque e Seicento*, Mailand 1999. Neuere Gesamtinterpretation bei Head, *At the frontiers of theory* (wie Anm. 4).

⁹⁹ Albert Frigg, *Die Mission der Kapuziner in den rätoromanischen und italienischen Talschaf-ten Rätiens im 17. Jahrhundert*, Diss. Zürich, Chur 1953.

ischen katholischen Bevölkerung gestiftet worden war) durch die Bundestage hervorzuheben. Damit war ein Potential für die Spaltung von Gemeinden entlang konfessioneller Linien geschaffen, und zugleich wurde der Kirchenherrschaft des Bischofs von Como, der früh das Programm der tridentinischen Reform vertrat und entsprechende Befugnisse beanspruchte, Abbruch getan. Die (wenn auch nur zeitweise) Duldung italienischer Glaubensflüchtlinge in den südlichen Untertanenlanden implizierte zudem aus Mailänder Sicht die Entstehung eines häretischen Grenzlands, was strategisch bedrohlich war und so auch die Mobilisierung der politischen Machtträger im Zeichen der Konfession ermöglichte.

Im Anschluss daran ist zweitens die strategische Bedeutung des Adda-Tals (Veltlin und Bormio) und die daraus folgenden aussen- und innenpolitischen Konsequenzen zu erwähnen. Es stellte den einzigen direkten Verbindungsweg zwischen den habsburgischen Territorien Mailand und Tirol dar und war deshalb eine wichtige Versorgungslinie zwischen Mailand und den revoltierenden Niederlanden, besonders nach der Erschwerung des Passes durch Savoyen und die Freigrafschaft nach 1601. Die Bemühungen Spaniens und in Gegnerschaft dazu Frankreichs und Venedigs, in den Drei Bünden Durchgangsrechte zu erhalten und Söldner zu rekrutieren, intensivierten sich entsprechend. Angesichts der grossen Bedeutung der Bündnisse für die bündnerische Politik verstärkten diese äusseren Pressionen sowohl Faktionskämpfe als auch die Gegensätze zwischen dem «gemeinen Mann» und den «grossen Hansen». Letztere schlugen sich in gescheiterten Reformprojekten und der zunehmenden Häufigkeit von «Fähnlilupfen» und darauf folgenden Strafgerichten nieder – populären Revolten, die im Ergebnis allerdings parteipolitisch manipuliert wurden. Die Verbindung von Versuchen der äusseren Vereinnahmung mit populärem Protest war massgeblich für die Eskalation der Bündner Wirren ab 1603 sowie für die politische Aufladung konfessioneller Fronten verantwortlich; 1618 bildeten die reformierten Prädikanten die Speerspitze der antispanischen, überwiegend Venedig zugeneigten Partei, und sie erreichten auf dem Strafgericht von Thusis 1618 die Verhängung des Todesurteils über den der Verschwörung mit Spanien beschuldigten Bischof von Chur. Das innenpolitische Chaos erleichterte nach dem Aufstand in den südlichen Untertanenlanden die Intervention von aussen, und die strategische Bedeutung der Drei Bünde erklären das grosse Interesse der Krieg führenden Parteien für diesen Raum.

Als Drittes kommt die relative Deprivation der lokalen Elite in den Untertanenlanden hinzu. Die eben angesprochene Herausbildung einer oligarchischen Elite in den Drei Bünden ging mit einer zunehmenden Instrumentalisierung der Verwaltungstätigkeit in den Untertanengebieten für die persönlichen Interessen der amtierenden Mitglieder der Bündner Elite einher. Neben der Amtstätigkeit im engeren Sinn bedeutete dies auch den Erwerb von Grundbesitz. Damit wurden die politischen und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der lokalen Elite im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt. Die Revolte zielte auf einen deutlichen Ausbau der lokalen Selbstverwaltung im Rahmen eines anderen Territorialverbands ab. Während dieses Argument die Motivlage der lokalen Elite erklärt, welche die Revolte plante und führte, muss gleichzeitig

seine geringe Bedeutung für die Mobilisierung der breiten Bevölkerung betont werden. Ein religiöser Code verfügte demgegenüber über ein wesentlich breiteres Potential zur Integration der unterschiedlichen Konfliktlinien.

Diese sehr knappe Skizze illustriert die Relevanz der Verknüpfungsfähigkeit unterschiedlicher Problemsituationen auf unterschiedlichen Strukturebenen im konfessionellen Gegensatz und begründet, weshalb die Drei Bünde im Unterschied zur Eidgenossenschaft in europäische Konflikte mit konfessionspolitischen Momenten involviert wurden. Doch was erklärt die Konfliktlösung? Andreas Wendland zeigt, dass der Umschwung der Madrider Politik zugunsten einer Verständigung mit den Drei Bünden wesentlich auf die Durchsetzung der Staatsraison und eine zunehmend pragmatische Bewertung konfessionspolitischer Gesichtspunkte in den Entscheidungen des Staatsrats und des Königs selbst angesichts einer schwierigen militärischen Situation zurück ging. Es handelt sich somit um einen exemplarischen Fall steigender Autonomie der Politik im Rahmen eines säkularen Lernprozesses von Fürsten und ihrer Berater.¹⁰⁰

Nach dem Abschluss der die aussenpolitische Lage klärenden Verträge um 1640 begann die dritte Phase, diejenige der eigentlichen innerbündnerischen Konfessionskonflikte. Die Konfessionskirchen waren nun soweit verankert, dass sich konfessionelle Milieus herausgebildet hatten und der Konfessionalismus als politisches Potential genutzt werden konnte.¹⁰¹ Auslöser war eine Eingabe der evangelischen Synode an den Bundestag von 1641, die ihren Anlass in der Auseinandersetzung um die Aufnahme von Veltliner Protestanten in Poschiavo hatte, die aber weit ausgriff, um den verzweifelten Zustand der evangelischen Kirche in den Drei Bünden seit 1620 zu schildern und eine Wiederherstellung des früheren Zustands zu fordern. Daraus entwickelten sich länger anhaltende Auseinandersetzungen erstens um den Status der beiden Konfessionen in den Vier Dörfern (1641–1645) sowie zweitens um die Ausweisung der Kapuziner, zunächst aus dem Unterengadin, dann aus den gemischtkonfessionellen Gemeinden (vor allem 1648/49). Die letztere Thematik berührte den Grundsatz des von den Ilanzer Artikeln geforderten Indigenats geistlicher Ämter, doch waren die Ilanzer Artikel im Lindauer Vertrag (1622) und in den Scappischen Artikel (1623) aufgehoben worden. Aus der Kapuzinerfrage entwickelte sich deshalb drittens ein konfessionell gefärbter Grundkonflikt um die staatsrechtlichen Grundlagen der Drei Bünde, der Projekte zur Neubeschwörung der Bundesbriefe zum Scheitern brachte. Dieser Konflikt hielt bis 1650 an und entwickelte im Gefolge der früher erwähnten Prozessionsstörung in Waltensburg 1682 nochmals über mehrere Jahre beträchtliche Virulenz.¹⁰²

Die Eskalation dieser Konflikte in den 1640er Jahren ging mit drei verfahrensmässigen Innovationen einher, von denen die dritte allerdings nicht Bestand haben sollte. Erstens lassen sich schon im Sommer 1641 und damit noch vor der

¹⁰⁰ Wendland, Nutzen der Pässe (wie Anm. 2), Teil 3, insbesondere Kap. 12.

¹⁰¹ Fischer, *Reformatio und Restitutio* (wie Anm. 14), 544–595; Pfister, *Reformierte Sittenzucht* (wie Anm. 16); ders., *Pastors and priests* (wie Anm. 15); ders., *Geschlossene Tabernakel* (wie Anm. 7); ders., *Volksreligion* (wie Anm. 7).

¹⁰² Maissen, *Drei Bünde* (wie Anm. 17), Kap. 1–4; zum Konflikt in den 1680er und 1690er Jahren ders., *Streit um die Neu-Beschwörung* (wie Anm. 21).

Deponierung der Eingabe der evangelischen Synode zwölf Deputierte in Religionssachen nachweisen, je sechs pro Konfession, also das alte, von katholischer Seite bereits 1614 geforderte paritätische Schiedsgericht, wie es seither in Glarus im Landesvertrag von 1623 verbindlich eingerichtet worden war. Dieses vom üblichen Beschlussverfahren der Gemeinden und Tage abgesetzte und gleichwohl stärker als das übliche Gericht institutionalisierte Organ kümmerte sich in der Folge mit mässigem Erfolg um die lokalen Streitigkeiten in gemischtkonfessionellen Gebieten; insbesondere am Zustandekommen der Verträge in den Vier Dörfern hatte es offenbar einen gewissen Anteil, und auch in Poschiavo vermochte es in einer Reihe von Interventionen die Lage wenigstens zu stabilisieren. 1642 wurden aber gleichwohl wichtige konfessionspolitische Fragen durch die Bundestage und damit durch Mehrheitsvoten entschieden.¹⁰³

Diese begrenzte Problemlösungskapazität des paritätischen Schiedsgerichts führte zweitens zu einer konfessionellen Spaltung des Bundestags in Konfessionsangelegenheiten. Aus Beratungen der katholischen Ratsboten zusammen mit dem Bischof im Februar 1643 und März 1644 bezüglich des Vorgehens der Evangelischen in den Vier Dörfern und anderswo entwickelten sich getrennte Tage von *Corpus catholicum* und evangelischer Session (oder *Corpus evangelicum*). Damit war die Bundespolitik der Drei Bünde wohl eher stärker als diejenige der Eidgenossenschaft bis zum Ende des Ancien régime konfessionalisiert; das Gewicht der nach Konfessionen getrennten Tage im Verhältnis zum gesamten Bundestag ist allerdings bisher nicht untersucht worden.¹⁰⁴

Der Zusammenbruch der politischen Kommunikation in konfessionellen Fragen führte drittens zur Inanspruchnahme der mittlerweile etablierten eidgenössischen Vermittlung. 1644 und nach Konfessionen getrennt 1647 versuchten die Orte allerdings erfolglos zu vermitteln. Die Eskalation schritt im letzteren Jahr mit verbreiteten lokalen Konflikten und Vorbereitungen zu einer militärischen Auseinandersetzung weiter fort. Um 1650 ebbte der Konflikt ab, ohne dass eine klare institutionelle Lösung erkennbar wäre. Einerseits wurden lokale Konflikte durch Abkommen in gemischtkonfessionellen Gemeinden sowie den Abzug von Kapuzinern aus besonders umstrittenen Gemeinden entschärft, so dass sich der Problemdruck auf die gesamtbündische Ebene verringerte. Andererseits dürften Kreuzloyalitäten innerhalb der Elite die Eskalation konfessioneller Spaltung begrenzt haben; auch zu Zeiten intensiver Spannungen wie den 1640er, 1670er und den 1700er Jahren (Sagenser Handel) wurden weiterhin gemeinsame Bundestage zu nicht-konfessionellen Fragen gehalten. Bei abnehmendem Druck von tieferliegenden Ebenen wurden die konfessionellen Fragen

¹⁰³ Jecklin, Materialien (wie Anm. 97), Bd. 1, 384, Nr. 1664, 386, Nr. 1670 und 1671, 389, Nr. 1683; Johann Franz Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaat der Drei Bünde, vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Chur 1875, 167f., 172, 174; Berger, Reformation Fünf Dörfer (wie Anm. 17), 79f.; Daniele Papacella, Parallel Glaubensgemeinschaften. Die Institutionalisierung interner Religionsgrenzen im Puschlav, in: Jäger/Pfister, Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt (wie Anm. 2), 251–273, hier 263f.; Wick, Glarner Handel (wie Anm. 2), 185, 213.

¹⁰⁴ Jecklin, Materialien (wie Anm. 97), Bd. 1, 387, Nr. 1677, 390f., Nr. 1687; danach finden sich regelmässige Belege. Vgl. Maissen, Drei Bünde (wie Anm. 17), 19–23.

offenbar schlicht aus dem Blick verloren, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer generellen Involution gesamtbündischer Institutionen in der Zeit nach den Bündner Wirren.¹⁰⁵

Die dritte Phase ab ungefähr 1640 war durch zahlreiche und zum Teil lang anhaltende lokale Konfessionskonflikte geprägt. Sie standen insofern in engem Wechselspiel mit den Vorgängen auf gesamtbündischer Ebene, als sie auf dem letzteren Niveau überhaupt zur Thematisierung von Konfessionskonflikte führten, während umgekehrt die geringe Ausbildung konfessionspolitischer Regelungsverfahren auf der gesamtbündischen Ebene ihren Teil zur lang anhaltenden Virulenz lokaler Konflikte beitrugen. Die wichtigsten von ihnen betrafen die schon mehrmals erwähnten Vier Dörfer, Churwalden (1645–1648), Samnaun (1647–1651, 1672, 1678/79), Bivio (1649–1657), das Gericht Ortenstein (Almens und Tomils/Tumegl 1645–1648, 1654/55; Trans 1725–1733) und Sagogn (Sagenser Handel, 1701/42). Aber auch in zahlreichen anderen Orten und Fällen, wie zum Beispiel in Poschiavo, mussten die Bundestage regelmässig für Ruhe und Frieden sorgen. So führte in der letzteren Talschaft noch 1777 das Projekt, die Evangelischen aus allen ihren Gütern auszukaufen, zu viel Aufregung und einer gerichtlichen Vermittlung des Bundestags, als deren Ergebnis eine politische Bruderschaft der Katholiken aufgelöst wurde und im Gegenzug die Reformierten den Gregorianischen Kalender einführen mussten.¹⁰⁶

An dieser Stelle müssen einige allgemeine Aussagen zur Charakterisierung dieser lokalen Konflikte ausreichen. In den meisten Fällen ging es entweder um die Regelung des Zusammenlebens in bikonfessionellen Gemeinden, in denen oft nur eine als Simultaneum dienende Kirche zur Verfügung stand, oder um Auseinandersetzungen, die aus dem typischen konfessionellen Alltagscode von Desakralisierungen und Konversionen folgten. Sie reihen sich damit gut ins Muster der früher in dieser Studie untersuchten lokalen Konflikte ein. Ein Charakteristikum, das wenigstens einen Teil der Konflikte von denjenigen in der Nordostschweiz unterschied, war allerdings das Konfliktpotential, das sich in gemischtkonfessionellen Gebieten aus der Mehrdimensionalität kommunaler Körperschaften in den Drei Bünden ergab. Nutzungs-, Kirchen- und Gerichtsgemeinde waren selten deckungsgleich. Konfessionsparteien konnten je nach Interessenslage den Primat der einen oder anderen Gemeinde beanspruchen. So pochten 1616 die Evangelischen aus Tschiertschen und Malix in Churwalden auf ihre Mehrheit in der ganzen Talschaft, während die Katholiken darauf hinwiesen, jene hätten ihre eigenen Kirchen und könnten deshalb keine Ansprüche auf die Kirche in Churwalden erheben.¹⁰⁷ Wo sich in ganzen Talschaften (Gerichts-

¹⁰⁵ Berger, Reformation Fünf Dörfer (wie Anm. 17), 93–97; Frigg, Mission (wie Anm. 99), 176f., 186–188, 191–196; Maissen, Drei Bünde (wie Anm. 17), 22, 28–54, 65–80; zum Kontext siehe Silvio Färber, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Diss. Zürich 1983, 168–197; ders., Politische Kräfte (wie Anm. 98), 115, 120, 135f.

¹⁰⁶ Die wichtigsten Studien sind Berger, Reformation Fünf Dörfer (wie Anm. 17), Kap. 4; Maissen, Drei Bünde (wie Anm. 17), insbesondere Kap. 6, 8 und 10; ders., Sagenserhandel (wie Anm. 23); ders., Quellen des Sagenserhandels (wie Anm. 33); ders. Embrugls confessional-politics (wie Anm. 65); Papacella, Parallele Glaubengemeinschaften (wie Anm. 103).

¹⁰⁷ Head, Nit alß zwei Gmeinden (wie Anm. 2), 43.

gemeinden) umfangreiche Gruppen beider Konfessionen herausbildeten, führte dies angesichts der engen Verschränkung kommunaler Körperschaften zur Bildung auch politisch und rechtlich weitgehend geschiedener Milieus, die im Alltag kaum mehr mit einander umgehen konnten. Dies mag die lange Dauer und Intensität von Konfessionskonflikten in den Gerichten Ortenstein, Gruob (Sagenser Handel) und Poschiavo erklären.

Zwar waren die Vorgänge in den Drei Bünden nur punktuell mit den konfessionellen Gegensätzen in der Eidgenossenschaft verknüpft, und die Involvierung in die europäische konfessionelle Politik spielte sowohl für die Umsetzung der Kirchenreformen als auch die Bildung konfessionspolitischer Problemlagen eine sehr viel grössere Rolle als im Rest der Schweiz. Zudem fehlte angesichts der Fluktuation von Parteienloyalität und der bestehenden Kreuzloyalitäten innerhalb der Elite ein prägender gesamtbündischer Konfessionsgegensatz. Zugleich finden sich aber auch in den Drei Bünden typische Elemente lokaler Konflikte wieder, und die vorhandenen Informationen belegen sowohl die Bedeutung der Ausbildung konfessioneller Milieus im Zuge des Konfessionalisierungsprozesses als auch der Verknüpfung mehrerer Strukturebenen für das Verständnis der Dynamik von Konfessionskonflikten.

Schluss

Jenseits einer synthetischen und systematischen Betrachtung von Konfessionskonflikten in der frühneuzeitlichen Schweiz entwickelt die vorliegende Studie einen allgemeinen Ansatz zur Interpretation von Konfessionskonflikten in der Frühen Neuzeit. Er basiert vor allem auf zwei Elementen: Erstens betont er die Bedeutung der Veränderung von auf das Jenseits bezogenen Wissensstrukturen zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert im Sinn einer grösseren Bedeutung von sozial generalisierten Elementen sowie einer systematisierten Binnenstruktur bei gleichzeitiger Abgrenzung nach Aussen im Sinne einer normativen Zentrierung. Diese Verschiebung ermöglichte nicht nur die in gegenseitiger Konkurrenz erfolgende Ausdifferenzierung von Konfessionskirchen, sondern im Sinn einer produktiven strukturalistischen Tätigkeit (*bricolage*) der Transformation eine Abbildung zahlreicher dyadischer Gegensätze auf den Konfessionsgegensatz. Deshalb waren Konfessionskonflikte oft multidimensional und verknüpften als Mehrebenenkonflikte mehrere Strukturebenen miteinander, was zur Eskalation latenter Gegensätze beitragen konnte. Zweitens betont der Ansatz die eigenständige Rolle eines alltäglichen Konfliktrepertoires, das nur begrenzt in hochkirchlichen Aussagen aufging, sondern das vielmehr aus der Entstehung konfessioneller Milieus und ihrer Selbstkonstituierung und Abgrenzung in der alltäglichen Interaktion folgte. Da dieses Repertoire aber in enger Beziehung zu konfessionsgebundenen Frömmigkeitsäusserungen stand, blieb die Anschlussfähigkeit an sozial generalisierende Transformationsleistungen erhalten.

Dieser Ansatz hat Implikationen für eine Weiterentwicklung des Konfessionalisierungsparadigmas. Zwar rückt er «starke Konfessionalisierung» im Sinn der Instrumentalisierung der Bildung von Konfessionskirchen für die Staatsentwicklung nicht gänzlich beiseite – die Auseinandersetzung um die Kontrolle des *Ius reformandi* spielte auch in den hier betrachteten Konflikten oftmals ein bedeuten-